

GSV Eintracht Baunatal e.V.

Merkblatt zum Datenschutz

Sobald in Vereinen/ Verbänden Mitgliederdaten oder die Daten sonstiger Personen mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung oder herkömmlicher Mitgliederkarteien erfasst und nach bestimmten Merkmalen aufgebaut werden, beginnt schon der Datenschutz.

Datenschutz

Datenschutz hat das Ziel, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit, als ein wesentliches verfassungsgeschütztes Rechtsgut, würde tangiert werden. Dieser geschützte Anspruch der Bürger auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht formuliert somit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu entscheiden. Um dieses Schutzziel zu erreichen, wurde mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) der Umgang mit personenbezogenen Daten reglementiert.

Das BDSG kommt zur Anwendung, wenn **personenbezogene** Daten **erhoben, verarbeitet und genutzt** werden.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Zu der **Erhebung** gehört die Beschaffung von Daten.

Die **Verarbeitung** umfasst die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung von Daten.

Die **Nutzung** bedeutet die Verwendung von Daten.

Zulässigkeitsbedingungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist **grundsätzlich** verboten, es sei denn, es ist durch ein Gesetz oder durch Einwilligung des Betroffenen erlaubt.

Jede Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten muss somit aufgrund einer gültigen anwendbaren Rechtsgrundlage oder durch Einwilligung legitimiert sein.

Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten auch ohne Einwilligung auf der Grundlage des BDSG erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies im Rahmen eines Vertragsverhältnisses oder eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses erforderlich ist.

Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist aber auch zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

Vom GSV Eintracht Baunatal e.V. werden, Daten nur zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Satzung erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies sind in der Regel die folgenden Daten

Erhobene Daten	Zum Zweck
Name, Vorname, Titel	Erhebung als Mitglied
Anschrift	Unterscheidung, Erreichbarkeit
Telefon	Erreichbarkeit
E-Mail	Erreichbarkeit
Geburtsdatum	Beitrag, Unterscheidung für Altersklassen
Gesetzliche Vertreter	Bei Minderjährigen
Geschlecht	Unterscheidung
Abteilung	Zuordnung zu Abteilung, Beitrag
Familienzugehörigkeit	Beitrag
Bankverbindung	Lastschriftverfahren
Funktion im Verein	Ansprechpartner, Aufgaben
Lizenzen, Fortbildung	Auswahl u. Vertretung UL; Zuschüsse

GSV Eintracht Baunatal e.V.

Merkblatt zum Datenschutz

Weitergabe von Daten, Mitgliederlisten usw.

Mitgliederdaten dürfen zur Erfüllung des Vereinszweckes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Maßgeblich ist also, ob die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, dem in der Vereinssatzung festgelegten Zweck dient.

Innerhalb des Vereins sind die Aufgaben in der Regel abgegrenzt und bestimmten Funktionsträgern zugewiesen. Zum Beispiel darf der Geschäftsführende Vorstand auf alle Daten, der Abteilungsvorstand aber nur auf die Daten der Abteilungsmitglieder zugreifen, wenn er diese zur Aufgabenerfüllung benötigt. Den Kassierern genügt hingegen die Beitragsfestsetzung und ggf. die zum Beitragseinzug relevanten Mitgliederdaten. Ein Übungsleiter benötigt meistens nur die Namen, ggf. noch zur besseren Erreichbarkeit die Anschrift und ggf. zur Festlegung der Spielklasse, das Geburtsdatum.

Innerhalb des Vereins dürfen Daten nur an Berechtigte weitergegeben werden, wenn diese eine aktuelle Datenschutz-Verpflichtungserklärung unterschrieben haben.

Die Datenübermittlung an Dritte sollte nur in Ausnahmefällen und nur zur Erfüllung des Vereinszweckes (z.B. Lastschriftverfahren Bank, Meldung an Fachverbände für Spielerpässe usw.) erfolgen.

Weitere Hinweise

- Bei der Weitergabe von Daten, auch innerhalb des Vereins, sind diese nur „gesichert“ (persönlich, per Post, per E-Mail mit Passwort geschützter Dateianhang), an Berechtigte zu übergeben.
- E-Mail an mehrere Empfänger sind, soweit möglich, über das Anchriftenfeld „Bcc → Blindkopie“ zu senden (Anschriften des gesamten Verteilers somit für Empfänger nicht sichtbar).

Bei der Veröffentlichung in Vereinszeitingen, Internet, Facebook usw. bitte beachten:

- Persönlich Daten nur mit Einverständnis des Betroffenen veröffentlichen
- Einzelbilder nur mit Zustimmung des Betroffenen veröffentlichen (bei Kindern und Jugendlichen, Zustimmung des Erziehungsberechtigten)

Rechte der Betroffenen

Die Datenverarbeitung soll für jeden Betroffenen transparent und überprüfbar sein. Das BDSG gibt daher den Betroffenen u. a. folgende Rechte:

Auskunft

Der Betroffene hat das Recht auf Kenntnis der Daten, der Datenherkunft, des Zwecks der Speicherung und der namentlichen Nennung der Personen und Stellen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden.

Berichtigung, Löschung und Sperrung

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sie sind zu löschen wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder sie für eigene Zwecke verarbeitet werden und ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Einer Löschung stehen allerdings oft z. B. rechtliche Aufbewahrungsfristen (aus Handelsgesetzbuch oder Abgabenordnung) entgegen. Hier sieht das Gesetz eine Sperrung statt der Löschung vor.

Werbewiderspruch

Das BDSG gibt den Betroffenen das Recht der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der brieflichen Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung zu widersprechen. Die weitere Verarbeitung oder Nutzung für solche Zwecke wird damit unzulässig. Auf das Widerspruchsrecht sowie die verantwortliche Stelle ist bei Marketingmaßnahmen explizit hinzuweisen. Erfolgt derlei Werbung mittels Telekommunikation (z. B. Telefon, Fax, E-Mail) so ist dies grundsätzlich nur mit vorheriger Einwilligung des Betroffenen zulässig.

Sanktionen bei Verstößen

Verstöße gegen das BDSG können, gem. §§ 43 und 44 BDSG mit Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro und Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren geahndet werden.